

## Merkblatt

## Massnahmenplan Ammoniak TG

### Massnahme 1: Emissionsarme Gülleausbringtechnik

Gülle (Gärgülle und flüssige Hofdünger) muss mit emissionsmindernden Techniken ausgebracht werden, die mindestens die Emissionsminderung des Schleppschlauchverteilers erreichen.

Bisher offiziell anerkannte Techniken sind:

#### Schleppschlauch



#### Schleppschuh



#### Gülledrill



Bilder: Fliegl Agrartechnik GmbH; A. Leu, Inforama

Für andere Systeme muss ein wissenschaftlicher Nachweis erbracht werden.

Grundsätzlich muss Gülle – unabhängig von der Ausbringtechnik – möglichst unter **idealen Witterungs-, Vegetations- und Bodenbedingungen ausgebracht werden** (siehe [Merkblatt](#)). Dies hat einen mindestens so grossen Einfluss auf die Emissionen wie die Ausbringtechnik.

#### Umsetzung

Ab Januar 2022 muss Gülle **auf den Flächen im Kanton Thurgau** mit emissionsarmer Technik ausgebracht werden. Dies gilt auch für die Ausbringung von Gülle und Vergärungsprodukten im Acker- und Gemüsebau. Zudem sollen flüssige Hofdünger auf unbestellten Ackerflächen innerhalb von möglichst kurzer Zeit in den Boden eingearbeitet werden.

Im Agate kann unter der Datenerhebung auf der Flächenübersicht im GIS eine Karte mit dem Layer „Schleppschlauch“ aufgerufen werden. Auf dieser ist ersichtlich, welche (Teil-)Flächen auf dem Betrieb von der Schleppschlauchpflicht befreit sind und welche nicht (rosa gefärbt = pflichtig).

#### Ausnahmen

1. Bei Betrieben mit einer total begüllbaren Fläche von weniger als drei Hektaren (nach Abzug der ausgenommenen Flächen) kann auf die Ausbringung mit Schleppschlauch komplett verzichtet werden.
2. Breitverteiler dürfen weiterhin auf Flächen mit Hangneigungen grösser als 18 % eingesetzt werden.
3. Hochstammobstgärten der Qualitätsstufe 2 (Code 921,922,923) sind von der Pflicht befreit.
4. Für die übrigen Bäume darf pro Baum eine Are von den schleppschlauchpflichtigen Flächen abgezogen werden. Diese Ausnahme ist für Hochstammobstgärten vorgesehen. Der Betrieb muss diese Flächen dokumentieren.

5. Bei Einzelflächen von weniger als 25 Aren und/oder weniger als 11 Meter Breite muss kein Schleppschlauch eingesetzt werden.
6. Dauerkulturen (z. B. Obstanlagen) sind von der Schleppschlauchpflicht ausgenommen. Details mit Kulturcodes siehe Vollzugshilfe: [Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft BAFU/BLW](#), Kap. 3.7.1 Emissionsmindernde Ausbringverfahren.

### Achtung

Der Breitverteiler darf nur bei den obigen Ausnahmen und bei einer aktuellen Temperatur zum Zeitpunkt der Ausbringung unter 18 ° eingesetzt werden.



Der Kanton fördert Schleppschuh und Gülledrill mit Fr. 10.00 pro Hektare und Ausbringung.

### Lieferengpässe Schleppschlauch

Bei Lieferengpässen verschiedener Technikanbietern ist eine Auftragsbestätigung (ausgestellt vor dem 31. Dezember 2021) vorzuweisen.

### Auskunft

**Grundsätzliches Massnahmenplan Ammoniak:**

Roland Ilg, Amt für Umwelt, 058 345 52 03

**Ausbringtechnik/Strassenverkehr:**

Christof Baumgartner, BBZ Arenenberg, 058 345 85 23 oder  
Markus Koller, Geschäftsführer Kommission Landtechnik VTL,  
079 643 90 71

**Pflanzenbau/Umwelt:**

Daniel Nyfeler, BBZ Arenenberg, 058 345 85 21

**Kontrolle/Beiträge:**

Sebastian Menzel, Landwirtschaftsamt, 058 345 57 23

**Vollzug:**

Roland Ilg, Amt für Umwelt, 058 345 52 03